



Vereinsstatuten

1. Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «Liebhaber Club Cavalier King Charles Spaniel, Deutschschweiz» (LCKCS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein ist nicht gewinnorientiert sowie politisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Feusisberg (Ortsteil Schindellegi), Kanton Schwyz.

2. Zweck

Der LCKCS fördert die Gemeinschaft und den Erfahrungsaustausch von Personen, die sich für Cavalier King Charles Spaniels interessieren. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Organisation von Treffen, Anlässen und weiteren Vereinsaktivitäten;
- die Unterstützung von Halterinnen, Haltern und interessierten Personen bei Fragen rund um die Rasse;
- die Vermittlung von Wissen über Gesundheit, Wohlergehen, rassespezifische Bedürfnisse und verantwortungsvolle Haltung;
- die Förderung des Austauschs zwischen Halterinnen und Haltern, Züchterinnen und Züchtern, Fachpersonen und Interessierten unter Beachtung des Tierwohls;
- die Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der Rasse.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

3. Mitgliedschaft und Aufnahme

Mitglied können natürliche Personen werden, die sich für die Rasse interessieren. Der Besitz eines eigenen Hundes ist keine Voraussetzung.

Das Aufnahmegesuch ist in Textform, insbesondere per Brief oder E-Mail, an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Einzel- und Partner-/Familienmitgliedschaft sind Beitragskategorien. Bei Letzterer müssen alle namentlich angemeldeten Personen im selben Haushalt leben. Nur diese gelten als Mitglieder. Jede volljährige Mitgliedsperson hat eine Stimme und die gleichen Mitgliedschaftsrechte.

Minderjährige können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung aufgenommen werden. Sie sind bis zur Vollendung des 18. Altersjahres nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und der Bezahlung des geschuldeten Mitgliederbeitrags.

4. Beendigung der Mitgliedschaft und Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende des Kalenderjahres in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Vereinsjahr geschuldet; eine anteilmässige Rückerstattung erfolgt nicht.

5. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere eine schwere oder wiederholte Verletzung der Statuten oder von Vereinsbeschlüssen, eine erhebliche Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins sowie die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.

Vor dem Entscheid ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand teilt den Ausschlussentscheid in Textform mit.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Ablauf der Rekursfrist beziehungsweise bis zum Entscheid der Generalversammlung kann der Vorstand die Mitgliedschaftsrechte vorsorglich suspendieren.

6. Mittel und Mitgliederbeiträge

Zur Verfolgung des Vereinszwecks stehen dem Verein insbesondere folgende Mittel zur Verfügung:

- jährliche Mitgliederbeiträge;
- Erträge aus Veranstaltungen und weiteren Vereinsaktivitäten;
- Spenden, Zuwendungen und Sponsoringbeiträge;
- weitere rechtmässige Einnahmen.

Die Generalversammlung setzt die Beiträge für die verschiedenen Beitragskategorien jährlich fest. Sie kann für die Partner-/Familienmitgliedschaft einen ermässigten Gesamtbeitrag beschliessen.

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
 - der Vorstand;
 - eine allfällige Revisionsstelle gemäss Ziff. 16.
-

8. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus in Textform unter Angabe der Traktanden ein. Über nicht angekündigte Traktanden können keine Beschlüsse gefasst werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Sie ist grundsätzlich innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Verlangens durchzuführen.

Die Generalversammlung kann physisch, virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden, sofern die Identität der Teilnehmenden und eine ordnungsgemässe Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gewährleistet sind.

Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Jede anwesende Person darf höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.

Über die Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt, das von der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person unterzeichnet wird.

9. Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung, Kenntnisnahme eines allfälligen Revisionsberichts sowie Entlastung des Vorstands;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl und Abberufung des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und einer allfälligen Revisionsstelle;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Entscheid über Rekurse gegen Ausschlüsse;
- Änderung der Statuten;
- Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationsergebnisses;
- Entscheid über weitere Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

10. Stimmrecht, Abstimmungen und Wahlen

Jede volljährige Mitgliedsperson hat eine Stimme. Ein Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein einerseits und ihm selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person andererseits beschlossen wird (Art. 68 ZGB).

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die vorsitzende Person.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlungsleitung oder mindestens ein Fünftel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

Ein Antrag, dem sämtliche Mitglieder schriftlich zustimmen, gilt ebenfalls als Beschluss der Generalversammlung.

11. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Generalversammlung wählt das Präsidium und die weiteren Vorstandsmitglieder. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und weist insbesondere die Ressorts Finanzen und Sekretariat zu.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei einer Vakanz kann der verbleibende Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung eine Ersatzperson einsetzen. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter zwei, ist unverzüglich eine ausserordentliche Generalversammlung zur Ersatzwahl einzuberufen. Das verbleibende Vorstandsmitglied ist bis zur Wiederherstellung der Mindestzahl zur Einberufung der Generalversammlung und zur Vornahme unaufschiebbarer Handlungen einzelzeichnungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer ausgewiesenen Auslagen. Eine Entschädigung für besondere Leistungen bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

12. Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern nach Massgabe dieser Statuten;
- Führung des Mitgliederverzeichnisses und Bearbeitung der Mitgliederdaten gemäss Datenschutzrecht;
- Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten;
- ordnungsgemässe Führung der Finanzen und Erstellung von Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht;
- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung;
- Abschluss von Verträgen und Erlass von Reglementen im Rahmen des Vereinszwecks.

Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, mindestens jedoch zwei, anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt. Sie sind im nächsten Sitzungsprotokoll festzuhalten.

Ein Vorstandsmitglied tritt bei Geschäften, die eigene Interessen oder Interessen nahestehender Personen betreffen, in den Ausstand.

13. Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen und Unterschriften erfolgen kollektiv zu zweien durch zwei Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte oder klar abgegrenzte Aufgaben besondere Vollmachten erteilen.

14. Präsidium

Das Präsidium leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen, koordiniert die Tätigkeit des Vorstands und sorgt für die Vertretung des Vereins nach aussen. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand eine Stellvertretung aus seiner Mitte.

15. Ressort Finanzen

Die für das Ressort Finanzen zuständige Person führt die Buchhaltung, verwaltet das Vereinsvermögen, überwacht die Zahlung der Mitgliederbeiträge und erstellt das Budget sowie die Jahresrechnung zuhanden des Vorstands und der Generalversammlung.

16. Rechnungsprüfung

Der Verein lässt seine Buchführung durch eine Revisionsstelle prüfen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Im Übrigen kann die Generalversammlung jederzeit eine freiwillige Rechnungsprüfung beschliessen und eine unabhängige Revisorin, einen unabhängigen Revisor oder eine Revisionsstelle wählen.

Umfang und Anforderungen an eine gesetzlich vorgeschriebene Prüfung richten sich nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Bei einer freiwilligen Prüfung bestimmt die Generalversammlung den Prüfungsumfang und die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.

Eine eingesetzte Revisionsperson oder Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung, erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und erhält alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte.

17. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben fällige Mitgliederbeiträge.

18. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung keine anderen Personen damit beauftragt.

Ein nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen ist einer nicht gewinnorientierten Organisation mit Sitz in der Schweiz und gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

19. Vereinsjahr und Schlussbestimmungen

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. Juli 2026 beschlossen und treten mit ihrer Annahme in Kraft.

Schindellegi, 31. Juli 2026

Barbara Ryter

Präsidentin

Daniela Hux-Brauss

Protokollführerin